

Gemeinde Birr



Wasserreglement

Vorlage

An die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Funktions- und Berufsbezeichnungen	1
§ 3 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der WV, Anlagen.....	1
§ 4 Verwaltung, Brunnenmeister	2
§ 5 Wasserbeschaffung.....	2
§ 6 Schutzzonen	2
§ 7 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	3
§ 8 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften.....	3
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Leitungsnetz	3
§ 9 Erstellung	3
§ 10 Öffentlicher Grund	4
§ 11 Erweiterung.....	4
§ 12 Löscheinrichtungen.....	4
2.2 Hausanschluss	5
§ 13 Definition, Erstellung.....	5
§ 14 Kostentragung, Unterhalt.....	6
§ 15 Schieber.....	6
§ 16 Haftung	6
2.3 Hausinstallationen.....	6
§ 17 Begriffsdefinition	6
§ 18 Kostentragung	6
§ 19 Drucksicherung.....	7
§ 20 Einrichtung.....	7
§ 21 Kontrolle.....	7
§ 22 Betrieb und Unterhalt.....	8
2.4 Wasserzähler.....	8
§ 23 Einbau, Zugang, Ablesung	8
§ 24 Wasserzähler für besondere Zwecke	9
§ 25 Schäden, Behebung	9
§ 26 Revision	9
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	10
§ 27 Anschlusspflicht	10
§ 28 Wasserbezug.....	10
§ 29 Haftung	10
§ 30 Lieferungsverträge.....	11
§ 31 Besondere Bewilligung	11
§ 32 Wasserbeschaffenheit	11

§ 33 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen	12
§ 34 Verbot der Wasserabgabe	12
3 Finanzierung	13
3.1 Allgemeine Bestimmungen	13
§ 35 Finanzierungsgrundsätze	13
§ 36 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	13
§ 37 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	13
§ 38 Zahlungspflichtige	14
§ 39 Verzug, Rückerstattung, Verjährung	14
3.2 Definitionen.....	14
§ 40 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	14
§ 41 Basis-, Grob-, Feinerschliessung	15
3.3 Erschliessungsbeiträge	15
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	15
§ 42 Kosten.....	15
§ 43 Inhalt Beitragsplan	15
§ 44 Beitragsplan: Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung	16
§ 45 Bauabrechnung	16
§ 46 Fälligkeit.....	16
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	17
§ 47 Bemessung.....	17
3.4 Anschlussgebühr	17
§ 48 Bemessung.....	17
§ 49 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	18
3.5 Benützungsgebühren (Wasserzins)	18
§ 50 Grundsatz	18
§ 51 Bemessung.....	19
§ 52 Sonderfälle.....	19
3.6 Gemeindebeiträge	19
§ 53 Hydranten, Brunnen.....	20
4 Bewilligungsverfahren	20
§ 54 Umfang	20
§ 55 Planunterlagen.....	20
5 Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung	21
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
§ 57 Inkrafttreten.....	22
§ 58 Übergangsbestimmungen.....	22

Wasserreglement

Von der Einwohnergemeinde Birr, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 wird nachstehendes Wasserreglement erlassen:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Birr (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Birr (nachstehend WV genannt) und ihren Abonnenten.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform; Aufsicht

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der WV

²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen

³Die WV umfasst alle heutigen und zukünftigen Wassergewinnungsorte der Gemeinde (Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen), Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

⁴Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung

¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister

²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wird vom Gemeinderat ein fachkundiger Brunnenmeister gewählt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) geregelt.

§ 5

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 6

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 8

Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW (vergl. § 4) als Richtlinien.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 9

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die auf öffentlichem und privatem Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 10

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kann dafür kein Durchleitungsrecht erworben werden, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 11

- Erweiterung in den Bauzonen* 1Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.
- Erweiterung ausserhalb Bauzonen* 2Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 12

- Löscheinrichtungen* 1Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- 2Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für diese Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.
- 3Ausführung und Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der WV, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung - vergl. § 53).
- 4Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

2.2 Hausanschluss

§ 13

- Definition* 1Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.
- Erstellung* 2Die WV bestimmt Lage und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber) und überwacht die Ausführung mit einer Bauabnahme vor dem Eindecken des Leitungsgrabens.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die dafür erforderlichen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) mit einem Dienstbarkeitsvertrag, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 14

Kostentragung, Unterhalt

Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber) ist vom Anschlussnehmer auszuführen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Hausanschluss verbleibt samt den übrigen Hausinstallationen, ausgenommen den Wasserzähler, im Eigentum des Anschlussnehmers. Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden.

§ 15

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 16

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 17

Begriffsdefinition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 18

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Anschlussnehmer.

§ 19

Drucksicherung Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Anschlussnehmer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Anschlussnehmers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 20

Einrichtung Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 21

Kontrolle ¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Dafür ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

§ 22

Betrieb und Unterhalt ¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Anschlussnehmer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Anschlussnehmer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

2.4 Wasserzähler

§ 23

Einbau ¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein; dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Für Wasserzähler über 2 " bestimmt der Gemeinderat den Träger für Kosten und Unterhalt. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang ³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ablesung ⁴Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 24

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 25

Schäden, Behebung 1 Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler 2 Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden bei der Verbrauchsermittlung berücksichtigt.

§ 26

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 27

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser dauernd Trinkwasserqualität aufweist.

§ 28

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für ungenutzte Liegenschaften und für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Wasserbezug ohne Bewilligung

⁴Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 29

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 30

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 31

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 32

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 33

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV wird wegbedungen.

§ 34

*Verbot der Wasser-
abgabe*

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 35

*Finanzierungsgrund-
sätze*

¹Die WV deckt ihre Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand sowie die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Kostenanteile der Gemeinde
- d) Gemeindebeiträge

²Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 36

*Finanzierung der Er-
schliessungsanlagen*

¹An die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 37

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und wird mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 38

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 39

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung

³Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Definitionen

§ 40

Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

<i>Änderung</i>	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
<i>Erneuerung</i>	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Als Unterhalt gelten alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 41

<i>Basiserschliessung</i>	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Darunter fallen die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.
<i>Groberschliessung</i>	² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
<i>Feinerschliessung</i>	³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 42

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ol style="list-style-type: none">a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;e) die Finanzierungskosten.
---------------	---

§ 43

- Beitragsplan* 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.
- Inhalt* 2 Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 44

- Beitragsplan
Auflage und Mitteilung* 1 Auf Ort und Dauer der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzuzeigen.
- Beitragspflicht* 3 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- Vollstreckung* 4 Ist der Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 45

- Bauabrechnung* 1 Die Bauabrechnung ist vor der Abnahme der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 46

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn zur Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 47

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

Anlagen mit Mischfunktion

²Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

3.4 Anschlussgebühr

§ 48

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarifanhang.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Industrie und Gewerbe

³In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.

<i>Landwirtschaft</i>	⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschosfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens gemäss Tarifanhang berechnet.
<i>Schwimmbäder</i>	⁵ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m ³ Nettoinhalt gemäss Tarifanhang berechnet.
<i>Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten</i>	⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den vorstehenden Kriterien erhoben.
<i>Ersatzbauten</i>	⁷ Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 49

<i>Zahlungspflicht</i>	¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn.. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
<i>Sicherstellung</i>	² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.
<i>Erhebung</i>	³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.5 Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 50

<i>Grundsatz</i>	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. ² Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.
------------------	---

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Handänderungen an Liegenschaften haften Veräusserer und Erwerber für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

<i>Bemessung</i>	¹ Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.
<i>Grundgebühr</i>	² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarifanhang. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.
<i>Definition Nennwert</i>	³ Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers: 3/4 " Durchmesser entspricht 5 m ³ / h 1 " Durchmesser entspricht 7 m ³ / h 1 1/4 " Durchmesser entspricht 10 m ³ / h 1 1/2 " Durchmesser entspricht 20 m ³ / h 2 " Durchmesser entspricht 30 m ³ / h
<i>Verbrauchsgebühr</i>	⁴ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
<i>Brauchwasser</i>	³ Für Brauchwasser legt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr fest.

§ 52

<i>Sonderfälle</i>	Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. legt der Gemeinderat die Gebühren gemäss Aufwand fest.
--------------------	---

3.6 Gemeindebeiträge

§ 53

<i>Hydranten</i>	¹ Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.
------------------	---

Brunnen ²Die Einwohnergemeinde entrichtet der WV pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Tarifanhang.

4 **Bewilligungsverfahren**

§ 54

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der WV.

§ 55

Planunterlagen

¹Bei Bauvorhaben sind die Lage des Hausanschlusses sowie die Platzierung des Wasserzählers und der Verteilbatterie mit einem Plan aufzuzeigen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für die Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Hauszuleitung sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit Vermessung im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 56

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

⁴Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wird nach dessen Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 19.09.1958 mit dessen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 58

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

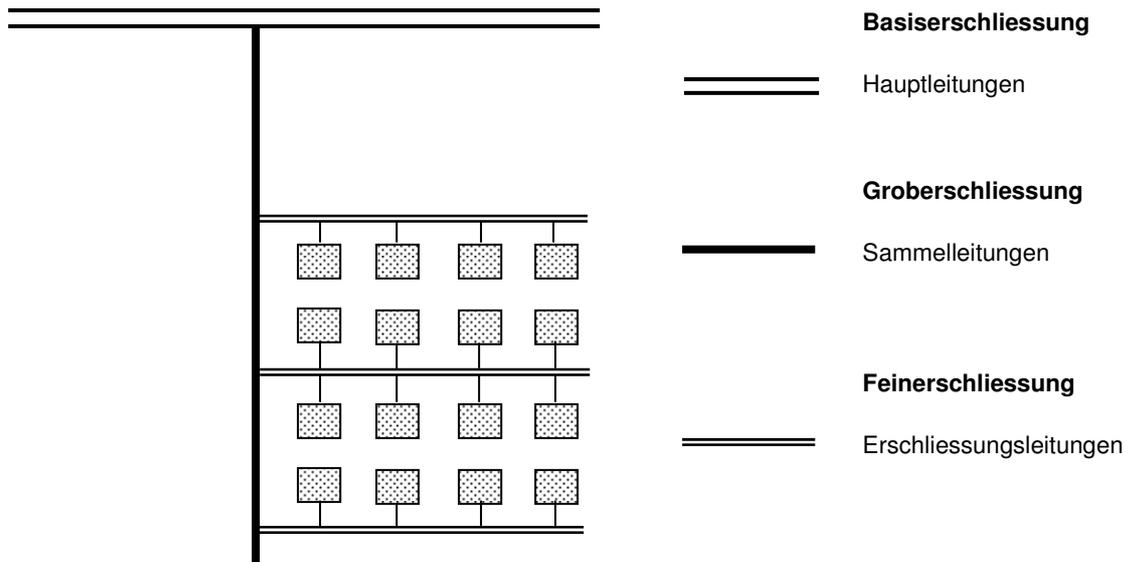
²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2001

Anhang 1

Definitionen

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 41)



Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

WV	: Wasserversorgung Birr
AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
GWP	: Generelles Wasserversorgungsprojekt
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Anhang 3

Tarife

Anschlussgebühr

§ 48.1: Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt Fr. 25.-

§ 48.3: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 3.- bis Fr. 5.-

§ 48.4: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 1.- bis Fr. 3.-

§ 48.5: Die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt beträgt Fr. 20.-

Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 51.2: Die Grundgebühr beträgt pro m³ Nennwert Fr. 10.-

§ 51.4: Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserbezug Fr. 1.20

Gemeindebeiträge

§ 53.1: Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

§ 53.2: Die Entschädigung für die öffentlichen Brunnen beträgt pro Brunnen Fr. 1000.-

Anhang 4

Stichwortverzeichnis

- Aargauisches Versicherungsamt (AVA) 3
Abgaben 11
Absperrschieber 4, 5
Abweichungen von Plänen 18
Abzweigungen 11
Änderung 11, 13, 15, 16
Anlagen der WV 1
Anlagen mit Mischfunktion 15
Anschluss und Betrieb von Apparaten 6
Anschlussbewilligung 5, 16
Anschlussgebühr 15, 16
Anschlussgebühren 11, 16
Anschlussgesuch 5
Anschlusspflicht 8
Aufbereitung von Trinkwasser 18
Aufgaben der WV 1
Aufsicht 1
Ausführungspläne 2, 18
Ausnahmen 2, 8
ausserordentliche Verhältnisse 2
Basiserschliessung 13
Bau 1, 3, 11
Bau der Leitungen 3
Bauabrechnung 14
Bauabrechnungen 19
Baubewilligung 16
Baudepartement 19
Baustellen 18
Bauwasser 8, 17
Beitragshöhe 14
Beitragspflicht 14
Beitragsplan 14, 15, 19
Beitragsplan Auflage 14
Beitragsplan Inhalt 14
Benützungsgebühren 11, 16, 17
Berieselungsanlagen 6
Beschwerde 15, 19
Besondere Bewilligung 10
Betrieb 1, 3, 11
Betriebseinschränkungen 10
Betriebsstörungen 10
Betriebsvorschriften 6
Bewilligung 18
Bewilligungsverfahren 18
Brandfälle 10
Brauchwasser 17
Brunnen 1, 18
Brunnenmeister 2
Bruttogeschossfläche 15
Definitionen 12
Dienstbarkeitsvertrag 5
Druckerhöhungsanlagen 6
Druckreduzierventile 6
Drucksicherung 6
Duldungspflicht 4
Durchleitungsrecht 3
Eigenwirtschaftsbetrieb 11
Einsprache 15, 19
Enteignung 4
Enteignungsrecht 3
Erhebung 16
Erneuerung 11, 13, 16
Ersatzbauten 16
Erschliessung von Grundstücken 3
Erschliessungsbeiträge 11, 13, 15, 16
Erschliessungsbeiträge Fälligkeit 15
Erschliessungsprogramm 4
Erstellung 3, 11, 12, 13, 15, 16
Erweiterung ausserhalb Bauzonen 4
Erweiterung in den Bauzonen 4
Feinerschliessung 13, 15
Fertigstellung von Neuanlagen 6
Festwirtschaften 17
Feuerwehr 4
Finanzierung 1, 11
Finanzierungsgrundsätze 11
Frostgefahr 7
Funktionäre der Gemeinde 4
Funktions- und Berufsbezeichnungen 1
Gebäudevolumen 15
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 18
Gebührenindexierung 12
Gemeinde 1
Gemeindebeiträge 11, 17
Gemeinderat 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19
Gemeindeversammlung 19
gemeinsame Anschlüsse 5
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 3
Groberschliessung 13, 15
Grundeigentümer 4, 11
Grundgebühr 11, 17
Haftung Abonnet 9
Haftung Gemeinde 6
Haftung WV 5
Hand- und Adressänderungen 9
Hauptabstellhahnen 4, 5, 11
Hausanschluss 4
Hausanschluss Kosten, Unterhalt 5
Hausanschlüsse 3
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 18

Gemeinde Birr
Wasserreglement

Hausanschlussleitungen 13	Trinkwasserqualität 8
Hausinstallation 6	Trinkwasserverunreinigungen 10
Hausinstallationen 3, 5, 6, 7, 9, 10	Übergangsbestimmungen 19
Hausinstallationen Kontrolle 6	Überwachung des Trinkwassers 10
Hauszuleitung 7, 18	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 16
Hydranten 1, 3, 4, 11	Umgangshahnen 11
Hydranten auf privaten Grundstücken 4	Unerlaubter Wasserbezug 11
Hydrantenentschädigung 4, 17	Unterhalt 1, 3, 11, 13
Industrie und Gewerbe 15	Unterhaltsarbeiten 10
Inkrafttreten 19	Verbot der Wasserabgabe 11
Inventare 2	Verbrauchsgebühr 11, 17
Kosten Erstellung, Änderung Erneuerung 13	Verjährung 12
Kostenanteile der Gemeinde 11	Verkauf von Liegenschaften 17
Kühl- und Klimaanlage 6	Versorgungsleitungen 13
Landwirtschaft 16	Verwaltung 2
Leitsätze des SVGW 6	Verwaltungsaufwand 11
Leitungen 3	Verzug 12
Leitungsnetz 1, 13	Vollstreckung 14, 19
Lieferungsverträge 9	vorübergehende Wasserabgabe 18
Löscheinrichtungen 1, 4	Waschen von Autos 10
Mehrwertsteuer 12	Wasserabgabe 10
Nennwert 17	Wasserabgabe für besondere Zwecke 8
Normen und Leitsätze des SVGW 3	Wasserbeschaffenheit 10
Öffentlicher Grund 3	Wasserbeschaffung 2
Planunterlagen 18	Wasserbezug 9, 17
Rechtsschutz 19	Wasserbezug ohne Bewilligung 9
Rechtsform 1	Wasserdruck 10
Regierungsrat 3, 19	Wasserdruckprobe 6
Reparaturen 10	Wasserkommission 2
Ressortvorsteher des Gemeinderates 2	Wasserlieferungen 10
Richtlinien 3	Wasserlieferungsverträge 9
Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches 2	Wassermangel 10
Rückerstattung 12	Wasserverluste im Gebäudeinnern 9
Sammelleitungen 13	Wasserversorgung Birr 1
Schäden am Hausanschluss 5	Wasserverwendung 10
Schadenersatzpflicht der Gemeinde 10	Wasserzähler 1, 5, 7, 8, 11, 17
Schätzungskommission 19	Wasserzähler Revision 8
Schieber 3, 5	Wasserzähler Schutz, Schäden 8
Schutzzonen 2	Wasserzählerstand 7
Schwimmbäder 16	Wasserzins 10, 17
Schwimmbassins 6, 10	Weisungen 10
Sicherstellung 16	Zählerschacht 4
Sonderfälle 17	Zahlungserleichterungen 2
Spritzen von Gärten 10	Zahlungspflicht 16
Subventionen 11	Zahlungspflichtige 12
T-Anschluss 5	Zahlungsverfügung 16
Technische Vorschriften 3	Zapfhahnen 11
Trinkwasser 10	Zweck 1